



Hannah Birthe Gesing

Der Erbfall
mit Auslandsberührungen
unter besonderer
Berücksichtigung hinkender
Rechtsverhältnisse



PETER LANG

Einleitung

I. Aktuelle Entwicklungen

Das Erbrecht ist als „Abbild der Wirtschafts- und Eigentumsordnung“ eine relativ konstante Erscheinung und Rechtseinrichtung in der Rechtsgeschichte, der Rechtsvergleichung und der Dogmatik.¹ Die Bedeutung der erbrechtlichen Vermögensnachfolge hat jedoch in den letzten Jahrzehnten und insbesondere in den letzten Jahren eine neue Dimension angenommen.² Dabei ist sogar von einer „Renaissance des Erbrechts“ auszugehen.³ Hierfür sind zwei Faktoren ursächlich:

Erstens ist in Deutschland eine neue „Erbengeneration“ herangewachsen,⁴ die sog. „Generation E.“⁵. Die Rede ist von dem Eintritt einer „Vermögensnachfolgewelle“⁶ und der „Vervielfachung erbfallbedingter Vermögensbewegungen“⁷. Gemäß einer Umfrage des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes aus dem Jahre 2007 hat knapp ein Drittel der deutschen Bundesbürger schon einmal geerbt. Dabei erhielten 39 Prozent der Erben ein Vermögen von bis zu 25.000 Euro und zwölf Prozent ein Vermögen zwischen 25.000 und 50.000 Euro.⁸ Ein Fortgang dieser Entwicklung wird durch eine etwas frühere Studie der Dresdner Bank aus dem Jahre 2005 belegt, die sowohl die zu erwartenden Erbfälle als auch die zu vererbende Vermögensmasse einbezieht.⁹ Den Ergebnissen dieser Studie zu-

1 Badura, in: Reformfragen des Pflichtteilsrechts (2007), S. 151.

2 Die Annahme eines Bedeutungsverlustes des Erbrechts, wie sie von Beckert, in: Reformfragen des Pflichtteilsrechts (2007), S. 1 (4 ff.), vertreten wird, ist, wie sich im Laufe der vorliegenden Arbeit zeigen wird, im Ergebnis unzutreffend.

3 Schiemann, ZEV 1995, 197.

4 Vgl. Groll, ZEV 2006, 1; Kowallik, DStR 1999, 1129. Ausführlich zu „Erbengenerationen in Zahlen“ Nave-Herz, in: Reformfragen des Pflichtteilsrechts (2007), S. 23 ff.

5 Diwell, in: Reformfragen des Pflichtteilsrechts (2007), S. 185; Brigitte Zypries, Rede auf dem 1. Deutschen Erbrechtstag (Berlin, 23.3.2006), einsehbar im Archiv des Bundesministeriums der Justiz.

6 Flick/Piltz/Flick/Piltz, Der Internationale Erbfall, Vorwort; Schiemann, ZEV 1995, 197 (198).

7 Olzen, Erbrecht, Rn. 2.

8 Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Pressemitteilung 71/2007 vom 23.10.2007, [https://www.dsgv.org/dsgv/dsgvpresseextern.nsf/B0366DFF595DEC3AC1257384003F2915/\\$FILE/PI_71-07_1.0.pdf](https://www.dsgv.org/dsgv/dsgvpresseextern.nsf/B0366DFF595DEC3AC1257384003F2915/$FILE/PI_71-07_1.0.pdf) (zuletzt abgerufen am 1.4.2011).

9 Allianz Group, The News Line vom 12.8.2005, abrufbar unter http://www.group-economics.allianz.com/de/publikationen/the_newsline/soziale_sicherung_/news4.html (zuletzt abgerufen am 1.4.2011).

folge ist in den nächsten zehn Jahren mit einem Gesamtvolume an Erbschaften von gut 2,3 Billionen Euro zu rechnen.¹⁰ Auf den Zeitraum 2006 bis 2010 entfallen davon etwa 1.030 Milliarden Euro, während zwischen 2011 und 2015 das Volumen weiter auf 1.300 Milliarden Euro ansteigen wird. Damit werden jährlich Vermögensbestände übertragen, die das Sparvolumen der privaten Haushalte übersteigen. Parallel zur Erbmasse wächst auch die Bedeutung des Erbrechts für die rechts- und wirtschaftsberatende Praxis, die in höherem Maße mit der Nachfolgeplanung betraut wird.¹¹

Zweitens wird die praktische Relevanz der erbrechtlichen Vermögensnachfolge durch den zunehmenden Auslandsbezug von Erbfällen erhöht. Grenzüberschreitende Aspekte spielen im allgemeinen Rechtsverkehr eine immer gewichtigere Rolle. Nicht nur im Bereich des Wirtschaftslebens, sondern auch auf dem Gebiet des Erbrechts nimmt die internationale Verflechtung von Sachverhalten zu.¹² Die praktische Arbeit der Notare und der im Erbrecht tätigen Anwälte, aber auch der Prozess- und Nachlassgerichte bestätigt, dass Erbfälle mit Auslandsbeziehung in Deutschland einen immer größeren Stellenwert einnehmen.¹³

Die Aktualität dieser Entwicklung soll jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass internationale Erbfälle auch schon in früheren Zeiten von immenser Bedeutung waren. So stellte der bedeutende amerikanische Jurist *Joseph Story*¹⁴ im Jahre 1834 fest:

„Commerce is now so absolutely universal among all countries; the inhabitants of all have such a free intercourse with each other; contracts, marriages, nuptial settlements, wills and successions, are so common among persons, whose domicils are in different countries, having different and even opposite laws on the same subjects...“¹⁵

Auch die Emigration einer großen Zahl von im Dritten Reich Verfolgten und die Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetzgebung warfen für die deutschen Gerichte eine bis dahin ungeahnte Zahl von Fragen des internationalen Erbrechts auf.¹⁶

10 In dieser Größenordnung liegt auch die Schätzung des Deutschen Instituts für Altersvorsorge, wonach in den Jahren 2001 bis 2010 ca. 2 Billionen Euro vererbt werden bzw. vererbt worden sind. Das bezifferte Erbschaftsvolumen ist das Nettovermögen der Haushalte mit erbschaftsrelevanten Todesfällen. S. dazu die Broschüre des Instituts für Altersvorsorge „Erben in Deutschland“ (2002), S. 3, 134.

11 Vgl. *Ebenroth*, Erbrecht, Rn. 2.

12 *Wachter*, ErbStB 2003, 298; *Brox/Walker*, Erbrecht, Rn. 818.

13 *Groll/Kindler*, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung , F. Rn. 1 („Massenveranstaltung“).

14 *Joseph Story* (1779-1845) war Richter am U. S. Supreme Court (Oberster Gerichtshof der USA) und Professor an der Harvard Law School; vgl. von *Bar/Mankowski*, IPR Bd. I, § 6 Rn. 28.

15 *Story*, Commentaries on the Conflict of Laws, S. 5.

16 Vgl. *Wengler*, Gutachten, Bd. II, S. 439.

Weiterhin geht in Deutschland mit der „Renaissance des Erbrechts“ auch eine „Renaissance der erbrechtlichen Grundlagenfragen“¹⁷ einher. Zwar stand eine umfassende Erbrechtsreform schon seit den 70er Jahren immer wieder zur Diskussion,¹⁸ jedoch waren die Reformüberlegungen ergebnislos geblieben.¹⁹ In den 90er Jahren konzentrierte sich die Diskussion auf den Bereich des Pflichtteilsrechts. Konkrete Reformpläne wurden aber erst mit einer Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 2005²⁰ eingeleitet, in der das Verhältnis zwischen der Testierfreiheit des Erblassers und dem Pflichtteilsrecht von Abkömmlingen im Zusammenhang mit Pflichtteilsentziehungs- und Pflichtteilsunwürdigkeitsgründen geklärt wurde. Unter Berücksichtigung sowohl dieser Entscheidung als auch der seit dem 1.1.2002 durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz²¹ geänderten Verjährungsvorschriften beschloss die Bundesregierung Anfang 2008 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts.²² Das Gesetz vom 24. September 2009 ist am 1.1.2010 in Kraft getreten.²³ Durch die Reform sind die Pflichtteilsentziehungsgründe modernisiert und die Stundungsgründe für die Erben bzgl. der Auszahlung des Pflichtteils erweitert worden. Für den Pflichtteilsergänzungsanspruch wurde eine gleitende Ausschlussfrist geschaffen, die Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich ist verbessert und die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen verkürzt worden.

Der dem öffentlichen Recht zuzuordnende Sektor des Erbschaftsteuerrechts gehört zwar nicht zum Erbrecht im eigentlichen Sinne, doch darf der wesentliche Einfluss des Erbschafts- und Schenkungsteuerrechts auf erbrechtliche Nachfolgeplanungen nicht verkannt werden.²⁴ An entsprechender Stelle wird in dieser Arbeit daher auch kurz auf die im Anschluss an die Entscheidung des BVerfG vom 7.11.2006²⁵ zum 1.1.2009 in Kraft getretene Erbschaftsteuerreform eingegangen.²⁶

17 Kleensang, MittBayNot 2007, 471.

18 Ebenroth, Erbrecht, Rn. 56 ff. – Einen Überblick über die Erbrechtsreformen seit Inkrafttreten des BGB gibt Olzen, Erbrecht, Rn. 32 ff.

19 Staudinger/Otte Einl. zum Erbrecht Rn. 124.

20 BVerfG, Beschluss vom 19.4.2005 – 1 BvR 1644/00, BVerfGE 112, 332 (349 ff.) = NJW 2005, 1561 ff.

21 Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2008, BGBl. 2001 I, S. 3138 ff.

22 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, BR-Drucks. 96/08. – S. dazu Staudinger/Otte Einl. zum Erbrecht Rn. 128 ff. m. w. N.; vgl. auch Diwell, in: Reformfragen des Pflichtteilsrechts (2007), S. 185 ff.

23 BGBl. 2009 I, S. 3142 ff.

24 Vgl. Watrin/Kappenberg, ZEV 2011, 105 ff.; Ebenroth, Erbrecht, Rn. 9.

25 BVerfG, Beschluss vom 7.11.2006 – 1 BvL 10/02, NJW 2007, 573.

26 S. Teil 1 III. 3. b).

II. Die Bedeutung der Internationalisierung von Erbfällen

Die praktische Bedeutung des internationalen Erbrechts ist außerordentlich, denn die aktuellen Entwicklungen im Bereich der erbrechtlichen Vermögensnachfolge zeigen, dass die Abwicklung von Erbschaften längst zu einem grenzüberschreitenden Thema geworden ist.²⁷ Der erwähnten nationalen Vermögensnachfolgewelle folgt somit zwangsläufig eine internationale.²⁸ Daraus resultieren oft langwierige Streitigkeiten mit ungewissem Ausgang. Je nachdem, welches Recht in internationalen erbrechtlichen Konflikten zur Anwendung gelangt, können die Konsequenzen für die Betroffenen sehr unterschiedlich sein. Durch die Auslandsberührungen wird die Materie der Nachlassbehandlung somit vielfach erschwert.²⁹

1. Quantitative Bedeutung

Auf die quantitative Bedeutung der in Deutschland insgesamt auftretenden Erbfälle wurde bereits eingegangen.³⁰ Noch interessanter sind im vorliegenden Zusammenhang jedoch die Zahlen, die das Vorliegen ausschließlich internationaler Erbfälle betreffen. Die demographischen Aspekte des grenzüberschreitenden Erbens und Vererbens werden in nahezu allen Veröffentlichungen der letzten Jahre betreffend das internationale Erbrecht dargelegt, um dessen Bedeutung zu unterstreichen. Werden diese sich wiederholenden Darstellungen teilweise auch für überflüssig gehalten,³¹ so sind auch nach hier vertretener Ansicht „diese Kenntnisse für eine fundierte Diskussion [über die Probleme, die im Internationale Erbrecht auftreten] absolut notwendig, weil ansonsten die Gefahr besteht, in einer vorwiegend theoretisch geführten juristischen Erörterung die soziale Realität zu sehr auszublenden bzw. diese sogar zu vergessen.“³² Im Folgenden werden daher exemplarisch ein paar ausgewählte statistische Daten präsentiert, welche die Bedeutung des internationalen Erbrechts deutlich machen. Zwar ist eine exakte Quantifizierung der Erbfälle mit Auslandsbezug mangels einschlägiger Statistiken nicht möglich, indes gibt es Schätzungen, die recht verlässlich sind:

27 Jayme, ZfRV 24 (1983), 162 (163); Lange, ZEV 2000, 469.

28 Flick/Piltz/Flick/Piltz, *Der Internationale Erbfall*, Vorwort.

29 Vgl. dazu beispielhaft Edenfeld, ZEV 2001, 457 (462 f.). Michalski, Erbrecht, Rn. 1176, spricht sogar von einer „Brisanz dieser nicht unkomplizierten rechtlichen Materie“.

30 S. oben I.

31 So zumindest für den rein nationalen Bereich KK-Erbrecht/Frieser, Vorwort.

32 So äußert sich Nave-Herz, in: Reformfragen des Pflichtteilsrechts (2007), S. 23, zur Bedeutung der demographischen Aspekte im Erbrecht im Hinblick auf die Diskussion über die Probleme des deutschen Pflichtteilsrechts.

Schätzungsgrundlage ist zum einen die Bevölkerungsstatistik, die den Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung berücksichtigt,³³ und zum anderen das Auslandsvermögen der inländischen Bürger.³⁴

Die deutschen Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen haben ihre Auslandsaktiva im Jahr 2006 um 143 Milliarden Euro auf 2,2 Billionen Euro erhöht.³⁵ Einer Marktstudie aus dem Jahr 1998 zufolge hatten zu diesem Zeitpunkt circa 600.000 Bundesbürger ein Ferienhaus oder einen Altersruhesitz im Ausland; bis 2001 wurde eine Erhöhung auf etwa 820.000 geschätzt. Weiterhin sollen 3,6 Millionen Bundesbürger für die Zukunft den Kauf einer Immobilie im Ausland beabsichtigen.³⁶ Nach Schätzungen der deutschen Banken hatten im Jahr 2002 schon etwa 800.000 bis 1 Million Deutsche Immobilienbesitz in anderen EU-Staaten. Auf Grundlage dieser Fakten gibt es in Europa schätzungsweise jährlich zwischen 50.000 und 100.000 Erbschaften mit Auslandsbezug.³⁷ Nach neueren Schätzungen aus dem Jahr 2009 ergeben sich in der EU jedes Jahr insgesamt 450.000 neue internationale Erbfälle, bei denen es um ein geschätztes Vermögen von insgesamt mehr als 120 Milliarden Euro geht.³⁸

Erbfälle unterliegen jedoch nicht nur einer „Europäisierung“, sondern auch einer Internationalisierung im Verhältnis zu Drittstaaten.³⁹ Dies ist vor allem insofern interessant, als besonders die Beziehungen zum anglo-amerikanischen Rechtskreis Abwicklungsprobleme bereiten.⁴⁰ Eine Vielzahl von in die USA oder

33 Zu den aktuellen Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken in Europa s. „Europa in Zahlen“ – Eurostat Jahrbuch 2010, S. 149 ff.

34 Vgl. Dörner/Hertel/Lagarde/Riering, IPRax 2005, 1 f. (die EU betreffend).

35 Dies bedeutet ein Plus von 7 Prozent. S. dazu die Pressenotiz der Deutschen Bundesbanken vom 26.9.2007, S. 2, abrufbar unter <http://www.bundesbank.de/download/presse/presenotizen/2007/20070926.auslandsvermoegen.pdf> (zuletzt abgerufen am 1.4.2011).

36 S. die Marktstudie der empirica für die LBS: „Ein eigenes Zuhause im Ausland – Ergebnisse einer Marktstudie“ (Hrsg.: Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen im deutschen Sparkassen- und Giroverband, Bonn), 10/1998, S. 7, 10; vgl. auch Wachter, MittBayNot 2000, 400.

37 S. dazu den Tagungsband des DNotI (Hrsg.), Internationales Erbrecht in der EU (2004), Teil A, S. 28 f. (frz.), 188 f. (deutsch); FAZ vom 21.11.2006, Nr. 271, S. 23.

38 Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 14.10.2009, IP 09/1508; s. auch EuZW 2010, 563.

39 Zu deutsch-amerikanischen Erbfällen s. Flick/von Oertzen, FAZ vom 4.4.2006, Nr. 80, S. 22; zu deutsch-kanadischen Erbfällen s. von Oertzen/Cornelius, FAZ vom 9.5.2006, Nr. 107, S. 25; zu deutsch-maltesischen Erbfällen s. Pisani, IPRax 2007, 359 (361 f.); zu deutsch-österreichischen Erbfällen Steiner, ZEV 2005, 144 ff.; zu deutsch-polnischen Erbfällen s. Martiny/Gutzeit, NotBZ 2001, 5 ff.; zu deutsch-schweizerischen Erbfällen s. Flick/Onderka, FAZ vom 16.5.2006, Nr. 113, S. 27; zu deutsch-südafrikanischen Erbfällen s. Jülicher, ZEV 1999, 466 ff.; zu deutsch-türkischen Erbfällen s. Keser, ZEV 2003, 152 ff. und Krüger, in: FS Ansay (2006), S. 131 (137 ff.).

40 Siegwart, ZEV 2006, 110 ff.; vgl. auch Odersky, ZEV 2000, 492 (494); von Oertzen/Seidenfus, ZEV 1996, 210.

auch nach Südafrika ausgewanderten Deutschstämmigen hinterlässt Begünstigte in Deutschland und auch diese Fälle beschäftigen die deutschen Gerichte. Es muss also nicht nur im Rahmen der Nachfolgeplanung immer häufiger auf internationale Sachverhalte reagiert werden.⁴¹

2. Rechtliche Bedeutung

Die Bedeutung der auslandsbezogenen Sachverhalte liegt darin, dass sie nach anderen rechtlichen Wertungen und Regelungen zu behandeln sind als reine Inlandssachverhalte.⁴² Die Gründe für die rechtliche Komplizierung des internationalen Erbfalls im Gegensatz zum rein nationalen Erbfall liegen zunächst in der Vielfalt der zur Verfügung stehenden Rechtsquellen und deren unzureichender oder gar fehlender Koordinierung.⁴³ Schon hier kann die Internationalisierung des Erbfalls zu ungeahnten Schwierigkeiten führen. Auf dem Gebiet des Zivilrechts findet eine Rechtsvereinheitlichung bislang nämlich nur begrenzt statt.⁴⁴ Die Internationalisierung der Lebensverhältnisse und die Globalisierung des Rechtsverkehrs ziehen nicht automatisch eine solche des materiellen Rechts und des IPR nach sich.⁴⁵ Der Internationalisierung der Lebensverhältnisse steht demnach auch keine entsprechende Internationalisierung des Erbrechts gegenüber.⁴⁶ Nicht ohne Grund wird die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Erbrechts als „zäh“ und „spröde“⁴⁷ bezeichnet. Es besteht folglich ein Nebeneinander verschiedener nationaler Privatrechtsordnungen, die von nationalen

41 Vgl. *Lange*, DNotZ 2000, 332 (333); *ders.*, ZEV 2000, 469.

42 *Von Bar*, in: *Liber Memorialis Laurent* (1989), S. 1167 (1177).

43 *Flick*, in: *FS Wassermeyer* (2005), S. 613 (615).

44 *Kegel/Schurig*, IPR, § 1 IX. 2. vor a) (S. 74). Zur Rechtsvereinheitlichung im internationalen Erbrecht s. ausführlich Teil 4 I.

45 Vgl. *Sonnenberger*, ZVgIRWiss 100 (2001), 107 (116). – Begriffsklärung: Das Wort „materiell“ hat hier nicht die ansonsten übliche Bedeutung, dass es im Gegensatz zum formellen (oder Prozess-) Recht verwendet wird. Denn danach wäre auch das Kollisionsrecht als materielles Recht einzustufen. [Soweit diese Terminologie in der Literatur verwendet wird, wird auch eine Unterscheidung zwischen „materiellem Kollisionsrecht“ (IPR) und „formellem Kollisionsrecht“ (Recht des internationalen Zivilverfahrens) vorgenommen.] Im Folgenden wird mit dem materiellen Recht nur das Sachrecht bezeichnet. Dies entspricht der herrschenden Auffassung. Dem materiellen Recht wird also das Kollisionsrecht gegenüber gestellt; als Synonym für das Kollisionsrecht wird der Begriff IPR verwendet; vgl. auch PWW/Mörsdorf-Schulte Art. 3 EGBGB Rn. 2. IPR meint hier also das IPR i. e. S. Eine kritische Untersuchung der letzten beiden Begriffe, wie sie in jedem Lehrbuch zum IPR vorgenommen wird, unterbleibt hier, denn sie ist für die vorliegende Arbeit ohne Belang. S. dazu auch *Neuhau*s, Grundbegriffe des IPR, § 1 III. 2., § 11 I.

46 Vgl. *von Hoffmann/Thorn*, IPR, § 1 Rn. 2.

47 *Kegel/Schurig*, IPR, § 1 IX. 2. a) gg) (S. 102, 104).